

**14.08.15**

U - In - R - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12****A. Problem und Ziel**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit der Umsetzungsfrist für Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie), nicht vereinbar ist. Insofern gibt diese Entscheidung Anlass zur Anpassung der Übergangsvorschrift in § 5 UmwRG. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 11 der UVP-Richtlinie enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen. Angesichts dieser Hinweise und Grundsätze sollen im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden.

Die vorgesehenen Anpassungen des UmwRG sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen. Sie müssen vorgezogen realisiert werden, um wegen Nichtumsetzung des Altrip-Urteils eine Zwangsgeldfolge zu vermeiden.

---

Fristablauf: 25.09.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Über weitere Änderungen des UmwRG, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 2. Juli 2014, soll nachfolgend in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

## **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs.

## **C. Alternativen**

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen, andernfalls ist eine Zwangsgeldfolge wegen Nichtumsetzung des Altrip-Urteils zu befürchten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderung des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Auf Grund des Altrip-Urteils ist die Übergangsvorschrift des geltenden § 5 Absatz 1 UmwRG nicht anzuwenden und sind die Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im nationalen Recht nachvollzogen. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten entstehen sollte, kann dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufgefangen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand; neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Der Gesetzentwurf begründet daher keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Wie unter Punkt D. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen in Einzelfällen zu einem späteren Eintritt von Rechtssicherheit und damit mittelbar zu Mehraufwand bei Investitionsvorhaben führen können. Soweit in solchen Einzelfällen zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Unternehmen entstehen sollten, sind diese allerdings auf Grund der europarechtlichen Bestimmungen unvermeidbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 361/15**

**14.08.15**

U - In - R - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 14. August 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig vor dem Hintergrund der bereits vergangenen Zeit seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes sowie wegen eines aktuellen Mitteilungsschreibens der EU-Kommission.

---

Fristablauf: 25.09.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes  
zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der  
Rechtssache C-72/12\***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder

b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit

weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,

2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder

---

\* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), der Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17) sowie der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der
  - a) nicht geheilt worden ist,
  - b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und
  - c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gleich.

(1a) Für Verfahrensfehler, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.

(1b) Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung sowie
3. die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „abweichend von Absatz 1“ durch die Wörter „abweichend von den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die nach dem 25. Juni 2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Abweichend von Satz 1 ist § 4a Absatz 1 nur auf solche in Satz 1 genannten Rechtsbehelfe anzuwenden, die nach dem 28. Januar 2013 erhoben worden sind.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) zu Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1). Die Anpassung erfolgt im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 UmwRG den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht gerecht wird. Zur Umsetzung dieser Entscheidung soll die genannte Übergangsvorschrift angepasst werden. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen. Im Lichte dieser Grundsätze soll im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden und sollen die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden.

#### **III. Alternativen**

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen, andernfalls ist wegen Nichtumsetzung des Altrip-Urteils eine Zwangsgeldfolge zu befürchten.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU und steht im Einklang mit dem Recht der EU, insbesondere den Richtlinien 2011/92/ EU, 2003/35/EG und 2010/75/EU.

#### **VI. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Anpassungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führen zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung (Bezug zu Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbe-

richt S. 27 I 5. lit. d; Managementregel 9 „Sozialen Zusammenhalt stärken“ sowie Agenda 21, Präambel des Teils III: „Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen“). Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verfahrensrechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltvereinigungen zu stärken. Durch eine aktive Mitwirkung von Bürgerinnen, Bürgern und Verbänden kann Defiziten bei der Umsetzung und Anwendung des nationalen und europäischen Umweltrechts effektiv entgegengewirkt werden. Die Eröffnung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltverbände ergänzt und komplettiert die bestehenden Beteiligungsrechte in Planungs- und Zulassungsverfahren. Mit einem verbesserten Rechtsschutz wird die Durchsetzung umweltrechtlicher Anforderungen gestärkt und damit den Belangen der Umwelt als einer wesentlichen Komponente der nachhaltigen Entwicklung Geltung verschafft.

## **VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Auf Grund des Altrip-Urteils ist die Übergangsvorschrift des geltenden § 5 Absatz 1 UmwRG nicht anzuwenden und sind die Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im nationalen Recht nachvollzogen. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten entstehen sollte, kann dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufgefangen werden.

## **VIII. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung sowie für die Wirtschaft entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für die Wirtschaft. Der Gesetzentwurf begründet daher keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

## **IX. Weitere Kosten**

Wie unter Punkt VII. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht anerkannten Umweltvereinigungen weitgehend die Einlegung von Rechtsbehelfen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen in Einzelfällen zu einem späteren Eintritt von Rechtssicherheit und damit mittelbar zu Mehraufwand bei Investitionsvorhaben führen können. Soweit in solchen Einzelfällen zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Unternehmen entstehen sollten, sind diese allerdings auf Grund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 7. November 2013 im nationalen Recht nachvollzogen.

## **XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

## **XII. Demographie-Check**

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

## **XIII. Zeitliche Geltung; Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes stehen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 4 Absatz 1 durch die neuen Absätze 1 bis 1b dient der gesetzlichen Klarstellung mit Blick auf die Aussagen des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) und soll zugleich durch die neue Gliederung die Rechtsanwendung erleichtern.

#### Zu Absatz 1:

Zukünftig soll in § 4 UmwRG deutlicher zwischen absoluten (Absatz 1) und relativen (Absatz 1a) Verfahrensfehlern unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist bereits im geltenden § 4 Absatz 1 UmwRG angelegt. Sie soll jedoch zukünftig zur Erleichterung der Rechtsanwendung verdeutlicht werden. Das Vorliegen von absoluten Verfahrensfehlern führt zu einem Aufhebungsanspruch des Klägers. Hingegen ist § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der für einen Aufhebungsanspruch eine Kausalität zwischen dem Verfahrensfehler und der Entscheidung in der Sache verlangt, nur beim Vorliegen von relativen Verfahrensfehlern anwendbar.

§ 4 Absatz 1 UmwRG wird in enger Anlehnung an die Formulierungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache „Altrip“ (Rz. 54) gefasst. Anders als im bisherigen Recht sollen die Vorschriften über die Behandlung absoluter Verfahrensfehler künftig nicht nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben gelten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UmwRG), sondern auch für Rechtsbehelfe gegen Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwRG). Der Grund für die Gleichbehandlung beider Fallgruppen liegt darin, dass Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 11 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU übereinstimmende Regelungen für die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen enthalten. Deshalb gelten die Grundsätze, die der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache „Altrip“ aus Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU entwickelt hat, nicht nur für Verfahrensfehler in Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben, sondern sie müssen gleichermaßen auf Verfahrensfehler in Zulassungsverfahren für Industrieanlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU Anwendung finden. Soweit durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen erfasst werden, die nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, wird auf die Erläuterung der Bundesregierung zur Zuordnung von Anlagenkategorien im Rahmen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen verwiesen (vgl. BR-Drucksache 319/12, S. 96 f.).

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist für die Frage, ob ein geltend gemachter Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründet, u. a. dessen Schwere zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-Richtlinie Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess ermöglichen sollen. Damit hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass eine Verfahrensgestaltung, durch die Mitgliedern der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme solcher Verfahrensgarantien unmöglich gemacht wird, an einem besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler leidet, bei dem davon auszugehen ist, dass er Einfluss auf die Zulassungsentscheidung hatte und dementsprechend einen Aufhebungsanspruch begründet.

Satz 1 Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht. Satz 1 Nummer 2 und 3 enthalten weitere Verfahrensfehler, die nach den Grundsätzen, die der EuGH im „Altrip-Urteil“ aufgestellt hat (s. o.), ebenfalls als besonders schwerwiegende Verfahrensverstöße zu betrachten sind, die zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Nach Nummer 2 ist dies der Fall, wenn eine nach § 9 UVPG oder § 10 BImSchG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt nicht durchgeführt worden ist. Als relevante Verfahrensfehler nach Satz 1 Nummer 3 kommen, ebenso wie bei den Nummern 1 und 2, nur Verstöße gegen Verfahrensvorschriften in Betracht, mit denen der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen wird. Zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind (vgl. § 9 Absatz 1b Satz 1 UVPG). Mit dieser Formulierung wird dem Aspekt „Zugang zu Informationen“, den der EuGH in seinem Urteil angesprochen hat, in sprachlich modifizierter Form Rechnung getragen, um so Missverständnisse in Bezug auf Rechtsbehelfe nach dem Umweltinformationsgesetz zu vermeiden. Verfahrensfehler können nach Nummer 3 nur dann zu einem Aufhebungsanspruch führen, wenn sie in ihrer Art und Schwere mit Verfahrensverstößen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbar sind. Dies ist etwa der Fall, wenn in einem Zulassungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben keine Unterlagen nach § 9 Absatz 1b Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt worden sind, so dass es der Öffentlichkeit unmöglich ist, sich gemäß den gesetzlichen Gewährleistungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren. Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen der Nummer 3 dagegen etwa dann, wenn lediglich einzelne Unterlagen oder Angaben fehlen oder inhaltlich fehlerhaft sind; hier fehlt es an der Vergleichbarkeit mit den Verfahrensverstößen nach Nummer 1 und 2. Bei fehlender Vergleichbarkeit

kann der in Rede stehende Verfahrensfehler allerdings immer noch nach allgemeinen Regeln zu einem Aufhebungsanspruch führen (vgl. § 46 VwVfG, § 4 Absatz 1a UmwRG-E).

Der neugefasste Satz 2 regelt, dass eine durchgeführte UVP-Vorprüfung, die nicht den Maßstäben des § 3a Satz 4 UVPG entspricht, einer nicht durchgeführten UVP-Vorprüfung gleichsteht. In diesen Fällen kann daher ebenfalls die Aufhebung der Zulassungsentscheidung verlangt werden. Gleichzeitig wird durch den Verweis auf Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Möglichkeit zur Nachholung einer ordnungsgemäßen Vorprüfung eröffnet.

#### Zu Absatz 1a:

Anders als bei dem Vorliegen eines absoluten Verfahrensfehlers gilt bei relativen Verfahrensfehlern, wie Satz 1 klarstellt, § 46 VwVfG. Nach dieser Bestimmung kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen der Verletzung einer Verfahrensvorschrift nicht beansprucht werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Zur Aufklärung dieser Frage hat das Gericht im Rahmen seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 86 VwGO) alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung nach Satz 2 vermutet (Kausalitätsvermutung). Das Gericht hat in diesem Falle also zugunsten des Klägers zu unterstellen, dass der Verfahrensfehler Einfluss auf die Sachentscheidung gehabt hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass § 46 VwVfG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der EuGH zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern im Altrip-Urteil aufgestellt hat, angewandt wird. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof insbesondere hervorgehoben, dass dem Rechtsbehelfsführer in keiner Form die (materielle) Beweislast für die Frage auferlegt werden dürfe, ob die angegriffene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre. Demgegenüber haben die Gerichte in Deutschland früher zum Teil vom Kläger ein Vorbringen im Hinblick auf die Kausalität gefordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 2004 - 9 A 11/03, BVerwGE 121, 72-86, Rn. 48-51, VGH BW, Urteil vom 15. Dezember 2011 - 5 S 2100/11, Rn. 63, 64, OVG für das Land NRW, Urteil vom 30. April 2010 - 20D 119/07.AK, Rn. 33-35).

#### Zu Absatz 1b:

Der neue Absatz 1b entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3. Die Regelung stellt klar, dass Vorschriften zur Heilung von Verfahrensfehlern auch im Anwendungsbereich des § 4 UmwRG anzuwenden sind. Spezialgesetzliche Regelungen zur Planerhaltung, wie beispielsweise in den §§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG, 17e Abs. 6 Satz 2 FStrG, § 18 S. 3 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG, § 43e Abs. 4 Satz 2 EnWG und § 15 Absatz 3 Satz 2 NABEG, sollen unberührt bleiben.

#### **Zu Buchstabe b**

Die redaktionelle Änderung in § 4 Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Neugliederung in Absatz 1 bis Absatz 1b. Bereits nach geltendem Recht fanden für Verfahrensfehler bei der Aufstellung UVP-pflichtiger Bebauungspläne abweichend von Absatz 1 (jetzt Absätze 1 bis 1b) die speziellen Regelungen des Baugesetzbuchs und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften Anwendung.

### **Zu Buchstabe c**

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des bisherigen § 4 Absatz 3 (künftig § 4 Absatz 3 Satz 1) ist eine Folgeänderung der Neugliederung in Absatz 1 bis Absatz 1b. Bereits nach geltendem Recht gelten die Absätze 1 und 2 (jetzt Absätze 1 bis 2) auch für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 VwGO.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Der angefügte neue Satz 2 bestimmt, dass Beteiligte nach § 61 Nummer 1 und 2 VwGO die Aufhebung einer Entscheidung nur dann verlangen können, wenn ihnen selbst die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen worden ist. Nicht ausreichend ist insoweit, wenn lediglich einem anderen Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen wurde. Ein Aufhebungsanspruch besteht also zum Beispiel dann nicht, wenn eine Auslegung der Unterlagen zwar in einigen von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden unterblieben, am Wohnort des Beteiligten aber erfolgt ist. Die Vorschrift gilt nicht für Rechtsbehelfe anerkannter Vereinigungen nach § 2.

### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der bisherige § 5 Absatz 1 ist auf Grund des Urteils des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtsache C-72/12 („Altrip“) neu zu fassen. Nach dem Urteil des EuGH müssen die zur Umsetzung von Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (so genannte UVP-Richtlinie), ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurden, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt worden ist. Dementsprechend erfasst der Geltungsbereich des UmwRG künftig Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die nach dem 25. Juni 2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Eine Erstreckung des neuen § 5 Absatz 1 Satz 1 auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder deren Unterlassen ist dagegen nicht geboten, weil Artikel 11 der UVP-Richtlinie und Artikel 25 der IE-Richtlinie für solche Rechtsbehelfe nicht gelten. Sie werden daher durch das Urteil des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 nicht berührt. Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder deren Unterlassen finden ihre europarechtliche Grundlage vielmehr in den Vorgaben der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch das Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

Der neue Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 5 Absatz 4 Satz 2.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Neufassung von § 5 Absatz 1 ist § 5 Absatz 4 Satz 1 überflüssig. Satz 2 von Absatz 4 in der geltenden Fassung wird dem neu gefassten Absatz 1 – redaktionell angepasst – angefügt, so dass Absatz 4 insgesamt aufgehoben werden kann.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.